

**ALLGEMEINE VERKAUFS- U. LIEFERBEDINGUNGEN**
Hense Systemtechnik GmbH & Co. KG

Unsere Vertragsangebote und Auftragsbestätigungen werden zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen abgegeben. Sie werden durch Auftragserteilung anerkannt. Anderslautende oder abweichende Bedingungen treten hinter unsere Bedingungen zurück, es sei denn, dass schriftlich ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Anderslautende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners verpflichten uns in keinem Fall.

I. Angebote und Vertragsabschluß

Angebote werden freibleibend abgegeben. Vertragsabschlüsse erfolgen ausschließlich in Schriftform. Vertragsabschlüsse durch Vertreter bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Vertretenen.

Unsere zum Vertragsangebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Gewichts- und Maßangaben und ähnliches sind nur bei ausdrücklicher Erklärung verbindlich.

Kostenvoranschläge, Entwurfsarbeiten und ähnliches werden nur bei entsprechender Vereinbarung kostenlos hergestellt.

Wir behalten uns das Eigentum und die Urheberrechte an unseren Entwurfsarbeiten, Abbildungen, Zeichnungen u.a. Vertragsunterlagen vor. Sie dürfen ohne unsere Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise gelten für Lieferung ab Werk. Sie enthalten nicht die Kosten für Verpackungen, Transport sowie die Umsatzsteuer, die ebenfalls vom Vertragspartner zu tragen sind.

Wenn sich zwischen Vertragsschluss und Lieferung die Preise ändern, gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise zuzüglich der jeweils festgelegten Umsatzsteuer und den Kosten für Verpackungen und Versicherungen.

Zahlungen sind bar, frei unserer Zahlstelle zu leisten und zwar innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungserteilung und Lieferung; werden von uns andere Zahlungsarten im Einzelfall akzeptiert, so geschieht dies nur erfüllungshalber und auf Kosten des Vertragspartners.

Werden die Zahlungstermine überschritten, werden auch ohne besondere Mahnung Verzugszinsen in Höhe von jährlich bis zu 8 % über dem Basiszinssatz fällig. Bei Nachweis höherer Zinsen werden die tatsächlichen Zinsen berechnet.

Die Zurückbehaltung der Zahlung oder die Aufrechnung wegen angeblicher vom Vertragspartner behaupteter Gegenansprüche, auch solcher aus Mängelhaftung, sind unzulässig, es sei denn, es handelt sich um von uns anerkannte, unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche.

III. Lieferbedingungen

Die Lieferfrist beginnt frühestens nach Klärung aller kaufmännischen und technischen Fragen und setzt die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Vertragspartners voraus. Die Frist ist eingehalten, wenn das Werk innerhalb der Frist fertiggestellt worden ist.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Verantwortungs- und Einflussbereiches liegen – gleichviel, wo sie eintreten –, z.B. Betriebsstörungen, Ausschuss, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichen Einfluss sind.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden in wichtigen Fällen dem Vertragspartner baldmöglichst mitgeteilt.

Wenn dem Vertragspartner wegen einer Verzögerung, die infolge unseres Verschuldens entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche, insbesondere unter Ausschluss des Rücktrittsrechts oder sonstiger Schadensersatzansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung $\frac{1}{2}$ v. H. im Ganzen aber höchstens 5 v. H. vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich benutzt werden kann.

Wird der Versand auf Wunsch des Vertragspartners verzögert, so werden ihm, beginnend zwei Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 1 % v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Nachweis eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

Wir sind berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen oder/und den Vertragspartner mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

Die Gefahr geht spätestens mit Absendung der Lieferteile auf den Vertragspartner über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben.

Auf Wunsch des Vertragspartners wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr ab dem Tage der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über; wir verpflichten uns jedoch, auf Wunsch und Kosten des Vertragspartners die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Vertragspartner unbeschadet seiner Rechte aus Mängelhaftung entgegenzunehmen.

Teillieferungen sind zulässig, soweit Sie für den Vertragspartner zumutbar sind.

IV. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den von uns hergestellten, verarbeiteten und gelieferten Gegenstände bis zum Eingang aller Zahlungen vor.

Dies gilt auch für Zahlungen aus früheren oder späteren Geschäften, soweit nicht insgesamt eine Übersicherung von mehr als 20 % Prozent der rückständigen Zahlungen eintritt.

An der von uns gelieferten Vorbehaltsware erwirbt der Käufer im Falle der Weiterverarbeitung kein Eigentum gem. § 950 BGB, da eine etwaige Verarbeitung durch den Käufer als in unserem Auftrag geschehen angesehen wird. Die neu hergestellte Sache dient unbeschadet der Rechte dritter Lieferanten zu unserer Sicherheit bis zur Höhe unserer Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gelieferten Gegenstände pfleglich zu behandeln und auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, solange wir das Eigentum an den gelieferten Gegenständen innehaben. Wird der Abschluss der entsprechenden Versicherung nicht nachgewiesen, können wir die Versicherung auf Kosten des Vertragspartners abschließen.

Kommanditgesellschaft:

Hense Systemtechnik GmbH & Co. KG
Sitz: Flottmannstr. 55, 44807 Bochum
Amtsgericht Bochum, HRA 4063
Ust.-Idnr. DE 812782196
St.Nr.: 306/5714/1185

Persönlich haftende Gesellschafterin:

Hense Beteiligungsgesellschaft mbH
Sitz: Flottmannstr. 55, 44807 Bochum
Amtsgericht Bochum, HRB 4080

Kommunikation:

Telefon: 0234-95388-0
Fax Verkauf: 0234-95388-20
Fax Einkauf: 0234-95388-50
Mail: service@hense-systeme.de
www.hense-systeme.de

Geschäftsführer:

Dipl. Ing.
Dipl. Wirtsch. Ing.
Frank Hense

Bankverbindungen:

Commerzbank AG Bochum
BLZ 430 400 36
Kto.-Nr.: 2 11 82 06
IBAN: DE07 4304 0036 0211 8206 00
BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Sprockhövel
BLZ 452 515 15
Kto.-Nr.: 32599
IBAN: DE64 4525 1515 0000 0325 99
BIC: SPSHD31XXX



Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne unsere Einwilligung die in unserem Eigentum befindlichen Gegenstände an Dritte zur Sicherheit zu übereignen oder zu verpfänden oder in sonstiger Weise zu belasten. Dasselbe gilt für solche Gegenstände, an denen wir aufgrund Weiterverarbeitung durch den Vertragspartner – abweichend von oben genannten Bestimmungen – oder aufgrund Weiterverarbeitung Dritter, das Eigentum verloren haben. Soweit die von uns gelieferten Gegenstände vor oder nach Weiterverarbeitung wirksam weiterveräußert werden, gehen die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des von unserem Vertragspartner zum Zeitpunkt der Weiterveräußerung geschuldeten Kaufpreises einschließlich aller Nebenkosten und Umsatzsteuer auf uns über.

Werden die von uns gelieferten Werke durch Dritte weiterverarbeitet, so dass wir das Eigentum an den Gegenständen verlieren, gehen ebenfalls sämtliche durch die Verarbeitung entstehenden Forderungen in Höhe des zum Zeitpunkt der Weiterverarbeitung ausstehenden Kaufpreises einschließlich aller Nebenkosten und Umsatzsteuer auf uns über. Durch uns weiterverarbeitete Gegenstände gehen ohne weiteres in unser Eigentum über.

Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand, hat der Vertragspartner uns unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei vertragswidrigen Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Gegenstand der Leistung zurückzunehmen; der Vertragspartner stimmt einer Rücknahme für diesen Fall bereits bei Vertragsabschluss zu. In der Rücknahme liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dies ausdrücklich erklärt wird. Die uns durch die Rücknahme entstehenden Kosten trägt der Vertragspartner.

V. Mängelhaftung

1. Ein Mangel des Liefergegenstandes liegt nur dann vor, wenn die Sache zur gebrauchstüblichen Verwendung überhaupt nicht tauglich ist, bzw. wenn die Sache den Mindestanforderungen an eine Sache dieser Art und Güte nicht entspricht. Unerhebliche Qualitätsabweichungen führen nicht zu einem Mangel im Sinne des Gesetzes.

Reine Schönheitsfehler berechtigen ebenfalls nicht zur Mängelrüge.

Ein Mangel am Liefergegenstand liegt auch dann nicht vor, wenn Verschleißteile frühzeitige Verschleißerscheinungen aufweisen.

Für Mängel der Leistung haften wir unter der Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflichten aus § 377 HGB innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Leistung durch den Vertragspartner – Ansprüche aus dem Herstellerregress gemäß § 478 ff. BGB bleiben unberührt – wie folgt:

2. Soweit ein Mangel der Kaufsache oder der werkvertraglichen Leistung vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Bei werkvertraglichen Leistungen steht dem Vertragspartner das Recht zur Selbstvornahme nach Maßgabe des § 637 BGB zu; der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn wir auch die Nacherfüllung verweigern dürfen. Voraussetzung ist jeweils, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Sollte die Nacherfüllung unmöglich oder unzumutbar sein, sind wir berechtigt diese zu verweigern. Im übrigen können wir die Nacherfüllung verweigern, solange der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtungen nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht. Sollte die Nacherfüllung unmöglich

sein oder endgültig fehlschlagen, ist der Vertragspartner berechtigt, den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

3. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch bezüglich unseres Verschuldens bei der Erfüllung von vertraglichen Nebenpflichten und jeweils unabhängig von der Art des Schadens, ausgeschlossen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung einer anderen Sache oder einer geringeren Menge sowie für den Fall des Aufwendungsersatzes.
4. Die Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadensersatz und Verwendungsersatz verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Sache oder Abnahme der Leistung. Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist.
5. Bei Pflichtverletzungen außerhalb der Mängelhaftung soll das gesetzliche Rücktrittsrecht nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden. Der Vertragspartner kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die gesamte Leistung unmöglich wird, ebenso bei Unvermögen. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner für den Umstand, der zum Rücktritt berechtigt, überwiegend verantwortlich ist oder er sich in Annahmeverzug befindet. Wir behalten in diesen Fällen unseren Anspruch auf die Gegenleistung.
6. Von dem obigen Haftungsausschluss ausgenommen sind Schäden, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruht, ebenso aus der Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben, und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung von uns beruhen. Einer Pflichtverletzung von uns steht die unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich.

Die Haftung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Mängel aus folgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Vertragspartner oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung insbesondere übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe, sofern Sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

VI. Auslandsgeschäfte

Bei Auslandsgeschäften finden das geltende Deutsche Recht sowie unsere allgemeinen Verkaufs- u. Lieferbedingungen Anwendung. Die Preise verstehen sich in Euro. Bei Währungsschwankungen ist der Kurswert des Euro zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend, sofern nicht anderes vereinbart worden ist.

VII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten Bochum-Westfalen.

VIII. Sonstiges

Sollte die ein oder andere Bestimmung aus diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien sind sodann verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Kommanditgesellschaft:

Hense Systemtechnik GmbH & Co. KG
Sitz: Flottmannstr. 55, 44807 Bochum
Amtsgericht Bochum, HRA 4063
Ust.-Idnr. DE 812782196
St.Nr.: 306/5714/1185

Persönlich haftende Gesellschafterin:

Hense Beteiligungsgesellschaft mbH
Sitz: Flottmannstr. 55, 44807 Bochum
Amtsgericht Bochum, HRB 4080

Kommunikation:

Telefon: 0234-95388-0
Fax Verkauf: 0234-95388-20
Fax Einkauf: 0234-95388-50
Mail: service@hense-systeme.de
www.hense-systeme.de

Geschäftsführer:

Dipl. Ing.
Dipl. Wirtsch. Ing.
Frank Hense

Bankverbindungen:

Commerzbank AG Bochum
BLZ 430 400 36
Kto.-Nr.: 2 11 82 06
IBAN: DE07 4304 0036 0211 8206 00
BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Sprockhövel

BLZ 452 515 15

Kto.-Nr.: 32599

IBAN: DE64 4525 1515 0000 0325 99

BIC: SPSHDE31XXX